

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Deilingen am *12.11.2001* folgende

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro
(Euro-Anpassungs-Satzung)**

beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 14.11.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 72,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 144,00 €. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

3. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

Artikel 2

Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 23.10.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 35 erhält folgende Fassung:

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 1,64 €.

2. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngöße von: